



HYGIENEPLAN DER KATHOLISCHEN HOCHSCHULE FÜR SOZIALWESEN BERLIN
SARS COV 2 PANDEMIE
(STAND 01.04.2022)

Inhalt

VORBEMERKUNG	2
1. Allgemeine Personalhygiene.....	3
2. Raumhygiene: Arbeitsstätte.....	4
3. Hygiene im Sanitärbereich	5
4. Infektionsschutz in den Pausenräumen	5
5. Arbeitsmittel	5
6. Büroarbeit in der Hochschule, Besprechungen und Gremiensitzungen, Dienstreisen ..	5
7. Präsenzlehrveranstaltungen	6
8. Nutzung der Bibliothek	6
9. Nutzung Kinderbetreuungsräume (Ruhe- und Stillraum 1.008; Mini-Club 1.019)	6
10. Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2	7
11. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19 Krankheitsverlauf	7
12. Meldepflicht und -verfahren	8

VORBEMERKUNG

Infektionen mit SARS-CoV-2 (Coronavirus) stellen eine weltweite Allgemeingefahr dar (Pandemie). Beschäftigte können während der Arbeit und auf ihrem Weg zur Arbeit in unterschiedlichem Maße mit Menschen mit erkannter oder unerkannter SARS-CoV-2-Erkrankung in Kontakt kommen.

Dieser Hygieneplan ist ausgerichtet auf nicht medizinische Betriebe. Ziel ist weiterhin, nicht erforderliche Kontakte in der Belegschaft, mit Studierenden und mit Gästen bzw. Besucher*innen der Hochschule zu reduzieren, allgemeine Hygienemaßnahmen umzusetzen und die Infektionsrisiken bei erforderlichen Kontakten durch besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu minimieren.

Geeignete Mittel bei Desinfektionsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) sind alle Präparate besonders mit nachgewiesener Wirksamkeit im Wirkungsbereich "begrenzt viruzid", "begrenzt viruzid PLUS" oder "viruzid" (siehe aktuelle VAH-Liste).

Bei Änderungen der derzeit geltenden gesetzlichen Grundlagen müssen ggf. Anpassungen an diesem Hygieneplan vorgenommen werden.

Jede*r Mitarbeiter*in trägt im eigenen Tätigkeitsbereich Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene als Teil der Sorgfaltspflicht. Der Hygieneplan stellt den aktuellen Stand des Wissens dar. Jede*r Mitarbeiter*in ist zur Einhaltung des Hygieneplans verpflichtet.

Alle beschäftigten Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind die Mitarbeiter*innenn auf geeignete Weise zu unterweisen.

1. Allgemeine Personalhygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Schnupfen, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks-/ Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben
- Mindestens 1,50 m Abstand halten
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang) durch
 - a) Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden
(siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**
 - b) Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de)
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen
- **Mund-Nasen-Schutz** (MNS) in Form einer FFP-2-Maske tragen. Damit können Tröpfchen, die man selbst, z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen, ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand ist außerhalb des Hochschulgebäudes nicht erforderlich.

Hinweise zum Umgang mit dem Mund-Nasen-Schutz:

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1.50 m zu anderen Menschen eingehalten werden. Dies gilt vor allem innerhalb geschlossener Räume.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen oder desinfiziert werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht oder getrocknet werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregertauglich. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
- Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o. ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Medizinische Gesichtsmasken sollten nicht mehrmals verwendet werden. FFP-2-Masken können unter bestimmten Umständen wieder verwendet werden, z.B. wenn sie bei 80°C 60min oder bei 100°C 10min behandelt oder nur in Abständen von sieben Tagen getragen werden. Nähere Informationen finden sich unter <https://www.fh-muenster.de/gesund-heit/forschung/forschungsprojekte/moeglichkeiten-und-grenzen-der-eigenverantwortli-chen-wiederverwendung-von-ffp2-masken-im-privatgebrauch/index.php>. Auf keinen Fall darf eine beschädigte Maske wieder verwendet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

2. Raumhygiene: Arbeitsstätte

Regelmäßiges **Lüften** dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregertauglicher, feinsten Tröpfchen reduziert.

Mehrmals täglich ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für die Arbeit nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Die **Reinigung** von Oberflächen steht im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer
- und alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

Die Nutzung der Kinderbetreuungsräume ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich. Dabei sind besondere Hygienevorgaben zu beachten (s. Ziffer 9).

3. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele Beschäftigte zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, sollten Regelungen getroffen werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Mitarbeiter*innen (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

4. Infektionsschutz in den Pausenräumen

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Mitarbeiter*innen gleichzeitig die Pausenräume aufsuchen. Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung zu stellen. Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen. Zur Vermeidung von Infektionen trägt auch das regelmäßige Reinigen von Türklinken und Handläufen bei.

5. Arbeitsmittel

Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind bei der Verwendung geeignete Schutzhandschuhe zu tragen. Dabei sind ebenfalls Tragzeitbegrenzungen und die individuelle Disposition der Beschäftigten (z. B. Allergien) zu berücksichtigen.

6. Büroarbeit in der Hochschule, Besprechungen und Gremiensitzungen, Dienstreisen

Mit Beginn des Sommersemesters 2022 kehrt die Hochschule in den Präsenzbetrieb zurück. Die Mitarbeiter*innen arbeiten grundsätzlich in ihren Büros; die Servicebereiche für Studierende sind in ihren üblichen Sprechzeiten an der Hochschule erreichbar. Die Büros können wieder gemeinsam genutzt werden; in Absprache mit den Vorgesetzten kann auch mobil gearbeitet werden. Am Arbeitsplatz kann die Maske abgenommen werden, sofern der Mindestabstand gewährleistet ist und regelmäßiges Lüften erfolgt. Betreten dritte Personen das Büro, ist die Maske zu tragen

Die Beratung von Studierenden durch Professor*innen oder Verwaltungsmitarbeiter*innen erfolgt zu den üblichen Öffnungszeiten und/oder nach Terminabsprache telefonisch, per Videokonferenz oder unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln vor Ort. In der Hochschule muss ein Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten werden. In geschlossenen Räumen ist – mit Ausnahme für die Mitarbeiter*innen innerhalb der Büros am Arbeitsplatz – eine FFP-2-Maske zu tragen.

Dienstreisen und Gremiensitzungen sind unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich. Soweit wie möglich sollen technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen genutzt werden. Bei Gremiensitzungen wie Sitzungen der akademischen Selbstverwaltung oder Berufungskommissionen sowie bei Arbeitsbesprechungen in geschlossenen Räumen besteht eine FFP-2-Maskenpflicht. Die Maske soll auch am Platz getragen werden, sofern der Mindestabstand von 1,50m nicht eingehalten wird.

7. Präsenzlehrveranstaltungen

Das Sommersemester 2022 findet überwiegend in Präsenz statt. Rechtsgrundlage dafür ist die SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung sowie die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes. Darüber hinaus werden die Eckpunkte der LKR vom 31.03.2022, die in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung verabschiedet wurden, berücksichtigt. Der Infektionsschutz soll mit etablierten Hygienemaßnahmen und dem konsequenten Tragen einer FFP2-Maske innerhalb des Hochschulgebäudes und einer möglichst hohen Impfquote gewährleistet werden. Die Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Maske besteht auch am Platz. Vortragende können bei Einhaltung des Mindestabstands die Maske abnehmen. Belüftungspausen (Stoßlüften mindestens zehn Minuten jede volle Stunde) sind einzuhalten; in der Aula läuft tagsüber die Belüftungsanlage, so dass ein zusätzliches Lüften nicht erforderlich ist.

Es wird dringend empfohlen, selbstständig und eigenverantwortlich regelmäßig Testangebote der Teststationen und/oder Selbsttests vorzunehmen, um rechtzeitig eine Infektion mit dem Coronavirus zu erkennen und eine Ausbreitung der Infektion an der Hochschule zu vermeiden.

8. Nutzung der Bibliothek

Die Hochschulbibliothek hat unter Beachtung von Hygienevorschriften mit einem uneingeschränkten Leihbetrieb und einer Arbeitsplatzbereitstellung im vollen Umfang geöffnet. Es stehen Arbeitsplätze zur Verfügung. Zusätzlich gilt:

- Es sind ausreichend Desinfektionsmittel für Tische, Tastaturen, Kopiergerät bereitzustellen.
- Im zentralen Eingangsbereich ist Händedesinfektionsmittel bereitzustellen.
- Es ist immer auf ausreichende Belüftung zu achten.

9. Nutzung Kinderbetreuungsräume (Ruhe- und Stillraum 1.008; Mini-Club 1.019)

Ergänzend zu den in Punkt 2 „Raumhygiene: Arbeitsstätte“ dargestellten Regelungen gilt für die Kinderbetreuungsräume Folgendes:

- Die Nutzung der Räume kann nur nach vorheriger Anmeldung unter familienangelegenheiten@khsb-berlin.de erfolgen.

- In den Räumen darf sich grundsätzlich nur eine Familie (Studierende*r, betreuende Person, Kind) aufhalten; im größeren Raum dürfen sich auch zwei oder drei Familien aufhalten.
- Nach Nutzung der Räumlichkeiten wird der Boden täglich gereinigt.

Die Nutzenden sind aufgefordert:

- ✓ vor Betreten des Raumes die Hände zu desinfizieren oder gründlich zu waschen;
- ✓ bei Nutzung alle 45 Min. für 5 Min. eine Stoßlüftung durchzuführen;
- ✓ vor dem endgültigen Verlassen der Räumlichkeiten die genutzten Gegenstände inkl. der Kinderbetten (dort, wo Kinder und Eltern anfassen) zu desinfizieren.

10. Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2

Allen Mitarbeiter*innen der KHSB, die ihre Arbeit mindestens zum Teil an ihrem Arbeitsplatz in Präsenz verrichten, werden zweimal pro Woche weiterhin kostenlose Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests angeboten. Sie werden zur Selbstanwendung zur Verfügung gestellt. So besteht die Möglichkeit, die Testung zu Hause vor dem Weg zur Hochschule durchzuführen. Die Selbsttests sind nicht notwendig bei Mitarbeiter*innen, die keine aktuellen typischen COVID-19 Symptome aufweisen. Die Testsets werden in der Bibliothek ausgegeben. Zur Ausgabe ist vorab eine Terminvereinbarung (Telefon oder E-Mail) erforderlich. Im Falle eines positiven Testergebnisses sind die Mitarbeiter*innen verpflichtet, sich sofort in häusliche Isolierung zu begeben. Personen mit einem positiven Schnelltestergebnis, die symptomfrei sind, können sich in einer Apotheke mit einem PCR-Test nachtesten lassen; bei Vorliegen von COVID-19 spezifischen Symptomen kann ein PCR-Test bei einer Ärztin oder einem Arzt – auch ohne Vorliegen eines positiven Antigen-Schnelltest – durchgeführt werden. Wurde bei einer gewerblichen Corona-Teststation ein positives Schnelltestergebnis festgestellt, kann dort auch ein kostenloser PCR-Test in Anspruch genommen werden. Das Gesundheitsamt ist über das positive Testergebnis zu informieren; dies kann auch über ein Meldeformular erfolgen, das online bei den Gesundheitsämtern zur Verfügung steht (z.B. <https://www.berlin.de/ba-pankow/politik-und-verwaltung/aemter/gesundheitsamt/startseite/formular.1143550.php> für Pankow). Die Anordnungen des Gesundheitsamtes, insbesondere zur Quarantäne, sind zu befolgen. Die Vorgesetzten in der KHSB sind zu informieren.

11. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19 Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Verlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD, Asthma bronchiale)
- chronische Lebererkrankungen, chronische Nierenerkrankungen
- Diabetes mellitus
- Krebserkrankungen
- Ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)
- über 60-Jährige

Diese Personengruppen benötigen einen besonderen Schutz (dezentrale Arbeit, Freiwilligkeit, individuelle Absprachen).

12. Meldepflicht und -verfahren

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Erkrankungendem Gesundheitsamt namentlich zu melden.

Bei Meldungen von Infektionen mit dem Corona-Virus gilt an der KHSB folgendes Verfahren:

1. Die Mitglieder der Hochschule melden sich bei der Hochschule unter der E-Mail-Adresse verwaltung@khsb-berlin.de, wenn sie mittels PCR-Test positiv auf eine Infektion mit dem Corona-Virus getestet wurden. In diesen Fällen halten sie die nach § 6 Abs. 1 und 4 Corona-Basischutzmaßnahmenverordnung vorgesehene Quarantäne (10 Tage ab dem positiven Testergebnis bzw. 7 Tage, wenn ein negativer Test nachgewiesen wird) vom Gesundheitsamt angeordnete Quarantäne ein und kehren erst wieder zur Hochschule zurück, wenn sie einen negativen Antigen-Schnelltest nachweisen können.

2. Wenn Mitglieder der Hochschule mittels Selbsttestung oder mittels Bürgertest positiv getestet sind, kommen sie nicht zur Hochschule. Sie lassen mit einem PCR-Test prüfen, ob sie eine Corona-Infektion haben. Wenn dem so sein sollte, melden sie sich bei der Hochschule unter oben genannter E-Mail-Adresse.

3. Mitglieder der Hochschule betreten das Hochschulgelände nicht, wenn sie Symptome aufweisen, die für eine Infektion mit dem Corona-Virus typisch sind, insbesondere Erkältungssymptome. Die betroffenen Mitglieder der Hochschule bleiben zu Hause, bis die Symptome abgeklungen sind, und sind gebeten, sicherheitshalber eine regelmäßige Selbsttestung vorzunehmen.

4. Wenn der Hochschule eine mittels PCR-Test bestätigte Corona-Infektion einer*eines Studierenden oder Lehrenden bekannt wird und liegt diese Information innerhalb der möglichen Inkubationszeiten, wird die gesamte Studiengangskohorte per E-Mail informiert, die auch die Lehrveranstaltungen enthält, in denen die Person gewesen ist. Im Fall von bestätigten Corona-Infektionen von anderen Mitarbeiter*innen der KHSB wird entsprechend vorgegangen.

5. Erhalten Mitglieder der Hochschule eine E-Mail, in der ihnen bekannt gegeben wird, dass ein*e Kommilitone*Kommilitonin oder ein*e Lehrende*r mittels PCR-Test positiv auf Corona getestet wurde und waren sie in der entsprechenden Lehrveranstaltung, bleiben sie nach § 6 Abs. 5 Corona-Basischutzmaßnahmenverordnung 10 bzw. 7 Tage in Quarantäne; sie beginnt mit dem Zeitpunkt des letzten Kontakts mit der positiv getesteten Person. Dies gilt nicht, wenn sie vollständig geimpft oder genesen im Sinne von § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung sind.

Diese Mitglieder der Hochschule sind gebeten, zu Ihrer eigenen Sicherheit – bevor sie an die Hochschule zurückkommen – einen Selbsttest oder einen Test in einem Testzentrum durchzuführen.

6. Sind Mitglieder der Hochschule eine enge Kontaktperson einer Person, die mittels PCR-Test positiv auf das Corona-Virus getestet wurde (z. B. als Familien- oder Haushaltsangehörige oder im Rahmen der beruflichen Tätigkeit), verfahren sie wie bei 5. und melden dies über die oben genannte E-Mail-Adresse.

Hygieneplan: Allgemeine Personalhygiene

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
Gründliches Händewaschen	vor Arbeitsbeginn nach Arbeitsende bei Bedarf nach Ver- schmutzung	Entnahme der Flüssigseife aus dem Spender, in die feuchten Hände einreiben. Gründlich abspülen. Mit Einmalhandtüchern ab- trocknen	Waschlotion	
Hygienische Händedesinfek- tion: Wenn keine Waschgelegen- heit vorhanden	Vor Anlegen und nach Able- gen der Mundbedeckung	3 ml Lösung 30 Sekunden lang in die trockenen Hände ein- reiben, antrocknen lassen, nicht abspülen kein Schmuck, keine Ehe- ringe		
Hautpflege	vor Pausen und am Arbeits- ende	In die Hände einmassieren	Pflegelotion	

Raumhygiene Arbeitsstätte

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
		Feucht-Wisch-Desinfektion		
Tastatur, wenn von mehreren Personen benutzt	täglich nach Gebrauch	Feucht-Wisch-Desinfektion Dabei darf keine Feuchtigkeit in das Geräteinnere dringen		
Maus, dito	nach Benutzung			
Unterlage, dito	nach Benutzung			

Hygiene im Sanitärbereich

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
Arbeitsflächen sonstige Oberflächen	täglich nach Kontamination	Feuchtreinigung Feucht-Wisch-Desinfektion	Neutrales Reinigungsmittel	
Waschbecken	Bei Bedarf/ täglich	Feuchtreinigung	Neutrales Reinigungsmittel	
Fußböden	täglich	Feuchtreinigung	Allzweckreiniger	
Toiletten	täglich	Feuchtreinigung	Toilettenreiniger	

Raumhygiene Pausenräume

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
Tische	täglich nach Gebrauch	Feucht-Wisch-Desinfektion		
Kaffeemaschine	täglich nach Gebrauch	Feucht-Wisch-Desinfektion Dabei darf keine Feuchtigkeit in das Geräteinnere dringen		
Waschbecken/Wasserhahn	nach Benutzung	Feucht-Wisch-Desinfektion		